Allgemeine Geschäftsbedingungen IT ROOF

für Leistungen gegenüber Unternehmern

Anbieter	IT ROOF, Inh. Jason Kleuster, Odinweg 2, 95448 Bayreuth
Stand	21.10.2026

IT ROOF, Inhaber Jason Kleuster, Odinweg 2, 95448 Bayreuth – nachfolgend „IT ROOF". Diese AGB gelten für alle Leistungen von IT ROOF gegenüber Unternehmern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen IT ROOF und dem Kunden über sämtliche Leistungen von IT ROOF, insbesondere Hard- und Softwareleistungen in den Bereichen IT-Betreuung, Webentwicklung und Hosting, KI-Lösungen, digitales Marketing sowie Service und Beratung, einschließlich der Lieferung von Hardware und Softwarelizenzen.

(2) Das Angebot von IT ROOF richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Mit Verbrauchern (§ 13 BGB) werden keine Verträge auf Grundlage dieser AGB geschlossen. Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließt. IT ROOF kann vor Vertragsschluss einen Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen, z. B. USt-IdNr., Handelsregisterauszug oder Kammerzugehörigkeit.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn IT ROOF ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch, wenn IT ROOF in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese AGB gelten auch für künftige Verträge gleicher oder verwandter Art mit demselben Kunden, ohne dass IT ROOF erneut auf sie hinweisen muss, und zwar in der Fassung, die dem Kunden zuletzt in Textform übermittelt oder auf die er zuletzt hingewiesen wurde. IT ROOF kann diese AGB mit Wirkung für bestehende Verträge ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften, höchstrichterliche Rechtsprechung, behördliche Vorgaben oder geänderte technische Rahmenbedingungen (z. B. Herstellervorgaben, Sicherheitsstandards) erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verschoben wird. IT ROOF teilt solche Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit; sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht vor dem Wirksamwerden in Textform widerspricht. Im Fall des Widerspruchs kann jede Partei den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. IT ROOF weist in der Mitteilung auf Widerspruchsfrist, Genehmigungswirkung und Kündigungsrecht hin. Preise und Hauptleistungspflichten können auf diesem Weg nicht geändert werden; § 16 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt. Andere Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden in Textform.

(5) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(6) Diese AGB sind unter https://it-roof.com/agb abrufbar und speicherbar. Auf Wunsch übermittelt IT ROOF sie in Textform.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

(1) Angebote von IT ROOF sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Angebote halten IT ROOF, soweit nicht anders angegeben, 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch Unterzeichnung eines Einzelvertrags, durch Annahme eines verbindlichen Angebots in Textform (E-Mail genügt), durch Auftragsbestätigung von IT ROOF in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden.

(3) Telefonisch oder mündlich erteilte Support-Aufträge, insbesondere Störungsmeldungen, sind wirksam. Besteht mit dem Kunden noch kein Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB, bestätigt IT ROOF den Auftrag in Textform unter Hinweis auf diese AGB; im Übrigen erfolgt eine Bestätigung auf Wunsch.

(4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) der individuelle Vertrag, z. B. IT-Servicevertrag; (b) das Angebot bzw. die Leistungsbeschreibung einschließlich der darin vereinbarten Preise; (c) das Preisblatt von IT ROOF; (d) diese AGB; (e) die gesetzlichen Vorschriften. Regelungen eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) gehen in ihrem Anwendungsbereich allen anderen Regelungen vor.

(5) Aufwandsschätzungen und Kostenvoranschläge sind unverbindlich (§ 649 BGB), sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet sind. Zeichnet sich eine Überschreitung um mehr als 20 % ab, informiert IT ROOF den Kunden unverzüglich; das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(6) Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss prüft IT ROOF und teilt die Auswirkungen auf Vergütung und Termine in Textform mit. Sie werden erst mit Zustimmung beider Parteien in Textform verbindlich.

(7) Angaben auf der Website, in Prospekten oder Präsentationen sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien, sofern sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden.

(8) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungsumfang und Vertragsart

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag bzw. dem Angebot oder der Leistungsbeschreibung. Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen und vom Kunden zusätzlich beauftragt werden, werden gesondert nach Aufwand berechnet.

(2) Betreuung, Wartung, Beratung, Schulung, Support, Fehleranalyse, Fernwartung und Marketingleistungen sind Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB). Geschuldet ist das fachgerechte Tätigwerden nach dem Stand der Technik, nicht ein bestimmter Erfolg – insbesondere nicht die dauerhafte Fehlerfreiheit, ständige Verfügbarkeit oder vollständige Sicherheit der IT-Systeme des Kunden und nicht bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse wie Reichweiten, Suchmaschinen-Platzierungen, Anfragen oder Umsätze.

(3) Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) sind Leistungen, für die ein konkret beschriebenes Ergebnis vereinbart ist, z. B. die Erstellung einer Website, individuelle Software oder die Einrichtung eines bestimmten Systems. Die Lieferung von Hardware und Softwarelizenzen richtet sich nach Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB). Hosting und sonstige Bereitstellungsleistungen richten sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Mietrecht (§§ 535 ff. BGB); als vertragsgemäß gilt eine Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel am Übergabepunkt des Rechenzentrums; angekündigte Wartungsfenster von insgesamt höchstens 4 Stunden je Monat, vorrangig außerhalb der Servicezeiten, sowie Ausfälle infolge höherer Gewalt bleiben außer Betracht.

(4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass IT-Systeme auch bei sorgfältiger Betreuung nicht vollständig vor Angriffen, Schadsoftware, Hardwaredefekten und Ausfällen geschützt werden können.

(5) Updates und Upgrades von Software Dritter führt IT ROOF nach Abstimmung mit dem Kunden durch, soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist. Herstellerseitige Fehler, Inkompatibilitäten oder Funktionsänderungen durch solche Updates hat IT ROOF nicht zu vertreten, soweit sie für IT ROOF bei fachgerechter Prüfung nicht erkennbar waren.

(6) Leistungen werden vorrangig per Fernwartung erbracht. Einsätze vor Ort erfolgen nach Vereinbarung.

(7) **Empfehlungen.** IT ROOF weist den Kunden auf erkennbare Sicherheitsrisiken und notwendige Maßnahmen hin (z. B. Datensicherung, Updates, Hardwaretausch, Mehr-Faktor-Authentifizierung) und dokumentiert wesentliche Empfehlungen in Textform. Setzt der Kunde eine solche Empfehlung nicht um, haftet IT ROOF nicht für Schäden, die gerade auf der Nichtumsetzung beruhen. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

(8) **KI-Lösungen.** Bei Leistungen, die Systeme der künstlichen Intelligenz einsetzen oder einrichten, ist der Kunde Betreiber des Systems. Ergebnisse solcher Systeme können fehlerhaft sein; der Kunde prüft sie vor einer Verwendung mit rechtlicher oder wirtschaftlicher Wirkung. Eine bestimmte inhaltliche Richtigkeit der Ausgaben schuldet IT ROOF nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Pflichten des Betreibers nach der Verordnung (EU) 2024/1689, insbesondere die Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz der Beschäftigten (Art. 4), obliegen dem Kunden; Schulungen erbringt IT ROOF auf gesonderte Beauftragung.

(9) IT ROOF darf zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer einsetzen, verpflichtet sie in Textform zur Verschwiegenheit und bleibt dem Kunden gegenüber für deren Leistungen verantwortlich. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags, bei Berufsgeheimnisträgern zusätzlich § 15 Abs. 2 und eine geschlossene Verschwiegenheitsvereinbarung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt IT ROOF unentgeltlich bei der Leistungserbringung. Er gewährt insbesondere rechtzeitig Zugang zu Räumen und Systemen, stellt erforderliche Administratorzugänge, Zugänge zu Konten (z. B. Website-, Social-Media-, Werbe- und Analysekonten), Lizenzschlüssel, Verträge mit Drittanbietern, Inhalte und vorhandene Dokumentation bereit, gibt Entwürfe und Inhalte vor ihrer Veröffentlichung frei und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

(2) Der Kunde teilt Störungen, Sicherheitsvorfälle sowie Änderungen an den betreuten Systemen durch ihn selbst oder Dritte unverzüglich mit und beschreibt Störungen möglichst genau (Symptome, Zeitpunkt, Fehlermeldungen).

(3) Der Kunde stellt sicher, dass er zur Beauftragung und zur Freigabe der Zugriffe berechtigt ist, auch bei gemieteten, gehosteten oder von Dritten betreuten Systemen.

(4) Der Kunde trifft die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere sichere und nicht mehrfach verwendete Passwörter, die Sperrung von Zugängen ausgeschiedener Mitarbeiter und die Unterweisung seiner Mitarbeiter im sicheren Umgang mit E-Mails und Anhängen.

(5) Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter in betreute Systeme ohne Abstimmung mit IT ROOF liegen in der Verantwortung des Kunden. Dadurch verursachter Mehraufwand wird gesondert nach Aufwand berechnet.

(6) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden nach Aufwand berechnet. Weitergehende Rechte von IT ROOF, insbesondere nach § 615 BGB sowie bei Werkleistungen nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

(7) Unterliegt der Kunde besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen (z. B. nach dem BSIG in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder als Betreiber kritischer Anlagen), teilt er dies IT ROOF vor Vertragsschluss mit. Daraus folgende zusätzliche Anforderungen an IT ROOF, insbesondere Nachweise, Audits und Meldepflichten, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

§ 5 Datensicherung

(1) Für eine regelmäßige, vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Sicherung seiner Daten ist der Kunde verantwortlich, soweit IT ROOF nicht die Durchführung der Datensicherung durch gesonderte Vereinbarung in Textform ausdrücklich als eigene Leistung übernommen hat.

(2) Vor Arbeiten an Systemen, insbesondere vor Updates, Migrationen, Neuinstallationen und Hardwaretausch, stellt der Kunde sicher, dass eine aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung vorliegt. Auf Wunsch erstellt IT ROOF diese Sicherung gegen gesonderte Vergütung.

(3) Richtet IT ROOF eine automatische Datensicherung ein, schuldet IT ROOF die fachgerechte Einrichtung und einen erfolgreichen Testlauf bei Übergabe. Die laufende Funktion der Sicherung, insbesondere ihre regelmäßige Kontrolle, schuldet IT ROOF nur, wenn die Kontrolle durch gesonderte Vereinbarung in Textform beauftragt ist; sie umfasst dann die Prüfung der Sicherungsprotokolle im vereinbarten Turnus. Ohne eine solche Vereinbarung prüft der Kunde selbst regelmäßig, ob die Sicherung erfolgreich läuft, und IT ROOF haftet nicht für Ausfälle oder Fehler der Sicherung nach der Übergabe, es sei denn, sie beruhen auf einer fehlerhaften Einrichtung. Wiederherstellungstests werden nur durchgeführt, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Erkannte Fehlermeldungen der Sicherung teilt IT ROOF dem Kunden unverzüglich mit. Einrichtung und Kontrolle sind keine Übernahme der Durchführung der Datensicherung im Sinne von Absatz 1.

(4) Bei Verlust von Daten haftet IT ROOF – außer in den Fällen des § 13 Abs. 1 – nur für den Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit IT ROOF die Durchführung der Datensicherung nach Absatz 1 übernommen hat oder der Datenverlust auf einer fehlerhaften Einrichtung oder der Verletzung einer nach Absatz 3 vereinbarten Kontrollpflicht beruht; insoweit gilt § 13. Die Haftungsbegrenzungen nach § 13 Abs. 2 bis 4 gelten ergänzend.

(5) Bei Hosting-Leistungen ist eine Sicherung der gehosteten Daten (z. B. Websites, Datenbanken, E-Mail-Postfächer) durch IT ROOF nur geschuldet, wenn sie durch gesonderte Vereinbarung in Textform beauftragt ist. Ohne eine solche Beauftragung obliegt die Sicherung dem Kunden; IT ROOF stellt ihm auf Anfrage einen Export seiner Daten bereit. IT ROOF weist den Kunden bei Vertragsschluss in Textform auf diese Regelung hin.

§ 6 Fernwartung und Zugangsdaten

(1) Die Fernwartung erfolgt über eine von IT ROOF bereitgestellte, verschlüsselte Fernwartungssoftware, die IT ROOF nach dem Stand der Technik betreibt und aktuell hält. Mit der Installation oder Freigabe gestattet der Kunde den Fernzugriff zur Leistungserbringung. Der Kunde stellt sicher, dass seine Beschäftigten informiert sind und etwaige Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) gewahrt werden.

(2) Fernzugriffe erfolgen nur im Rahmen erteilter Aufträge oder vereinbarter Wartungsleistungen; durchgeführte Arbeiten werden dokumentiert. Ein unbeaufsichtigter Zugriff ohne Freigabe im Einzelfall erfolgt nur, wenn er ausdrücklich vereinbart ist.

(3) IT ROOF behandelt überlassene Zugangsdaten vertraulich, speichert sie verschlüsselt und nutzt sie ausschließlich zur Leistungserbringung. Der Kunde kann Zugänge jederzeit ändern oder widerrufen. Für Folgen der Weitergabe von Zugangsdaten durch den Kunden an Dritte ist IT ROOF nicht verantwortlich. Kann IT ROOF Leistungen infolge geänderter oder widerrufener Zugänge nicht erbringen, gilt § 4 Abs. 6; vereinbarte Reaktionszeiten ruhen insoweit.

(4) Bei Vertragsende übergibt IT ROOF dem Kunden alle von IT ROOF verwalteten Zugangsdaten zu den Systemen des Kunden und entfernt die Fernwartungssoftware auf Wunsch. Der Kunde sollte die Zugangsdaten anschließend ändern.

§ 7 Fremdprodukte, Lizenzen und Inhalte

(1) Bei Software, Hardware, Cloud-Diensten, Hosting, Plattformen (z. B. Social-Media-, Werbe- und Suchmaschinenplattformen) und Lizenzen Dritter kommt der Nutzungs- bzw. Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter zustande; dessen Bedingungen gelten. IT ROOF haftet nicht für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Sicherheitslücken, Preisänderungen, Änderungen von Richtlinien oder Algorithmen, Kontosperrungen oder die Einstellung (End-of-Life) solcher Produkte, soweit diese nicht Gegenstand der eigenen Leistung von IT ROOF sind und IT ROOF dies nicht zu vertreten hat. Wo möglich, werden Lizenzen auf den Namen des Kunden erworben.

(2) Der Kunde ist für die ausreichende Lizenzierung der von ihm eingesetzten Software verantwortlich, soweit diese nicht von IT ROOF geliefert wird. IT ROOF installiert nur Software, für die eine Lizenz vorliegt oder vom Kunden beauftragt wird, und kann die Installation unlizenzierter Software ablehnen.

(3) Für Inhalte, die der Kunde zur Verfügung stellt (insbesondere Texte, Bilder, Logos, Videos und Daten), sichert der Kunde zu, über die erforderlichen Rechte zu verfügen. Er stellt IT ROOF von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

(4) Beschafft IT ROOF auf Wunsch des Kunden Medien (z. B. Stockfotos, Grafiken, KI-generierte Inhalte), prüft IT ROOF die Lizenzbedingungen des Anbieters für den vereinbarten Zweck, dokumentiert Quelle, Lizenzart und Lizenznehmer und übergibt diese Angaben dem Kunden vor der Veröffentlichung zur Freigabe. IT ROOF beschafft Medien nur über Lizenzen, die eine Nutzung durch den Kunden für den vereinbarten Zweck erlauben; ist dies nur über ein Konto des Kunden möglich, erfolgt die Beschaffung über dessen Konto. Ist die Lizenz an ein Abonnement oder Konto gebunden, weist IT ROOF darauf hin; die Aufrechterhaltung eines auf den Kunden laufenden Abonnements obliegt dem Kunden. Für eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks oder Lizenzrahmens ist der Kunde verantwortlich.

(5) Erhält der Kunde Lizenzanfragen, Abmahnungen oder sonstige Ansprüche Dritter wegen Inhalten, die IT ROOF eingebunden hat, informiert er IT ROOF unverzüglich in Textform und gibt IT ROOF Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er Zahlungen leistet oder Erklärungen abgibt. Verletzt der Kunde diese Pflicht, haftet IT ROOF nicht für Zahlungen oder Erklärungen, die bei rechtzeitiger Information hätten vermieden oder verringert werden können.

(6) Eine rechtliche Prüfung, insbesondere von Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Einwilligung, Barrierefreiheit oder wettbewerbsrechtlicher Zulässigkeit, schuldet IT ROOF nicht. IT ROOF erbringt keine Rechtsberatung. Auf für IT ROOF erkennbare rechtliche Risiken der technischen Umsetzung weist IT ROOF hin. Eine barrierefreie Umsetzung (z. B. nach BFSG oder WCAG) schuldet IT ROOF nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist.

(7) Bei gehosteten Diensten ist IT ROOF berechtigt, betroffene Inhalte, Websites, Postfächer oder Zugänge vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, soweit und solange dies erforderlich ist, (a) um eine akute Gefahr für die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Systeme von IT ROOF, des Kunden oder Dritter

abzuwehren (z. B. kompromittierte Website, Versand von Schadsoftware oder Spam), oder (b) aufgrund einer hinreichend begründeten Meldung oder behördlichen Anordnung wegen offensichtlich rechtswidriger Inhalte. IT ROOF wählt das mildeste geeignete Mittel, informiert den Kunden unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und hebt die Sperre auf, sobald der Grund entfallen ist. Hat der Kunde den Sperrgrund zu vertreten, bleibt seine Vergütungspflicht unberührt. Bei Gefahr im Verzug darf IT ROOF auch an betreuten Systemen des Kunden Sofortmaßnahmen (z. B. Trennung vom Netz, Sperrung von Konten) ohne vorherige Rücksprache ergreifen; der Aufwand wird nach § 9 berechnet.

§ 8 Termine, Fristen, Lieferung und höhere Gewalt

(1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart sind. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gelten nur, soweit sie in einem Servicevertrag vereinbart sind.

(2) Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(3) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von IT ROOF nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Ausfälle von Strom-, Telekommunikations- oder Internetnetzen, Störungen bei Drittanbietern, die nicht Erfüllungsgehilfen von IT ROOF sind, Lieferengpässe, Cyberangriffe auf Infrastruktur Dritter, behördliche Maßnahmen sowie unverschuldete Arbeitsunfähigkeit – verlängern Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, können beide Parteien vom betroffenen Auftrag zurücktreten bzw. ihn kündigen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(5) IT ROOF wird von der Lieferpflicht frei, wenn IT ROOF trotz rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts selbst nicht beliefert wird und dies nicht zu vertreten hat. IT ROOF informiert den Kunden unverzüglich und erstattet bereits geleistete Zahlungen.

(6) Bei Versand geht die Gefahr mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Liefert und installiert IT ROOF selbst, geht die Gefahr mit Übergabe beim Kunden über.

(7) Vereinbarte Termine kann der Kunde bis 48 Stunden vor Beginn kostenfrei in Textform absagen oder verschieben. Bei späterer Absage oder wenn der Kunde zum Termin nicht erreichbar ist bzw. keinen Zugang gewährt, berechnet IT ROOF eine Ausfallpauschale in Höhe von einer Stunde (Vor-Ort-Termin) bzw. einer halben Stunde (Remote-Termin) zum vereinbarten Stundensatz, bei bereits angetretener Anfahrt zuzüglich der Anfahrtskosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass IT ROOF kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Vergütung und Zahlung

(1) Es gelten die im Einzelvertrag oder Angebot vereinbarten Preise, ergänzend das bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden übermittelte Preisblatt von IT ROOF. Soweit danach nichts anderes gilt, werden Leistungen nach Aufwand zum Stundensatz von 120,00 € netto berechnet. Abgerechnet wird remote und vor Ort je angefangene halbe Stunde; bei Vor-Ort-Einsätzen wird die erste Stunde stets voll berechnet. Die Anfahrt wird gesondert nach Absatz 3 berechnet. Für ganztägige Einsätze gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein Tagessatz von 960,00 € netto für einen Arbeitstag von 8 Stunden. Abgerechnet wird die gesamte für den Kunden aufgewendete Arbeitszeit, insbesondere auch Beratung und Support per Telefon, E-Mail, Chat oder Videokonferenz, Abstimmungen, Analyse und Recherche, Dokumentation sowie die Kommunikation mit Herstellern, Drittanbietern und Dienstleistern im Auftrag des Kunden, soweit diese

Leistungen nicht durch eine vereinbarte Pauschale abgegolten sind. Nicht berechnet werden die Erstellung von Angeboten, reine Terminabsprachen und die Klärung eigener Fehler von IT ROOF.

(2) IT ROOF dokumentiert Datum, Dauer und Tätigkeit der nach Aufwand abgerechneten Leistungen und fügt den Tätigkeitsnachweis der Rechnung bei oder stellt ihn auf Verlangen zur Verfügung.

(3) Für Vor-Ort-Einsätze werden, soweit im Einzelvertrag, im Angebot oder im Preisblatt nichts anderes vereinbart ist, folgende Anfahrtskosten je Einsatz berechnet: im Stadtgebiet Bayreuth pauschal 15,00 € netto, außerhalb des Stadtgebiets Bayreuth 1,00 € netto je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückweg ab Sitz von IT ROOF). Damit sind Fahrtzeit und Fahrtkosten abgegolten.

(4) Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Bayern. Für auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen wird der Stundensatz, soweit nicht anders vereinbart, mit folgenden Faktoren belastet: Montag bis Freitag von 0:00 bis 8:00 Uhr und von 18:00 bis 24:00 Uhr sowie samstags mit dem Faktor 1,5; an Sonn- und Feiertagen mit dem Faktor 2. Treffen mehrere Faktoren zusammen, gilt nur der höchste.

(5) Hardware, Software, Lizenzen, Material sowie Fremdkosten (z. B. Werbebudgets, Plattform- und Domaingebühren) werden gesondert berechnet; Werbebudgets werden, soweit möglich, direkt über ein Konto des Kunden abgerechnet. IT ROOF kann diese vor Bestellung ganz oder teilweise im Voraus in Rechnung stellen.

(6) Monatliche Pauschalen aus Serviceverträgen sind jeweils zum Monatsbeginn im Voraus fällig. Nicht genutzte Stundenkontingente verfallen, soweit nicht anders vereinbart, am Monatsende.

(7) Bei Projekten mit einem Volumen über 2.000 € netto kann IT ROOF eine Anzahlung von bis zu 30 % bei Auftragserteilung zur Deckung von Hardware-, Lizenz- und sonstigen Fremdkosten sowie Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen (§ 632a BGB) verlangen.

(8) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar; nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Rechnungen werden elektronisch übermittelt, soweit gesetzlich zulässig als E-Rechnung.

(9) Einwendungen gegen Rechnungen und Tätigkeitsnachweise erhebt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang in Textform. Unterlässt er dies, gilt die Abrechnung als genehmigt; IT ROOF weist auf der Rechnung auf diese Folge hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei nachgewiesenen Abrechnungsfehlern bleiben unberührt.

(10) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung steht mit der Hauptforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis, insbesondere bei Ansprüchen wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 10 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Ist der Kunde mit einem Betrag von mindestens einer Monatspauschale, bei Verträgen ohne Pauschale von mindestens 250 € netto, länger als 14 Tage in Verzug, kann IT ROOF nach Ankündigung in Textform mit einer Frist von 7 Tagen weitere Leistungen bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis zurückhalten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Forderung substantiiert

bestreitet und den unstreitigen Teil gezahlt hat. Ausgenommen sind dringende Maßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Datenverlusts oder eines laufenden Sicherheitsvorfalls; diese werden nach Aufwand berechnet. Gehostete Dienste (z. B. Website, E-Mail) werden nur nach gesonderter Ankündigung in Textform mit einer Frist von weiteren 7 Tagen gesperrt.

(3) Die Pflicht zur Zahlung vereinbarter Pauschalen bleibt während einer berechtigten Zurückhaltung nach Absatz 2 bestehen; IT ROOF muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 11 Abnahme von Werkleistungen

(1) Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen (§ 640 BGB). Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn IT ROOF dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). IT ROOF weist in der Fertigstellungsmitteilung in Textform auf diese Folge hin.

(3) Nutzt der Kunde die Leistung produktiv, z. B. durch Veröffentlichung einer Website, und verweigert er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der produktiven Nutzung die Abnahme in Textform unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, sofern IT ROOF bei Übergabe oder in der Fertigstellungsmitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen hat. Absatz 2 bleibt unberührt. Rechte wegen bis dahin gerügter Mängel bleiben vorbehalten.

(4) In sich abgeschlossene Teilleistungen sind auf Verlangen gesondert abzunehmen.

§ 12 Mängelansprüche

(1) Bei Werkleistungen und Lieferungen leistet IT ROOF bei Mängeln zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung bzw. Ersatzlieferung. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch ein Update oder eine zumutbare Umgehungslösung erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu; Schadensersatz nur nach § 13.

(2) Offensichtliche Mängel zeigt der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung bzw. Abnahme in Textform an; andernfalls sind Mängelansprüche insoweit ausgeschlossen; dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1. Im Übrigen meldet der Kunde Mängel unverzüglich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung; Mehraufwand aus einer verspäteten Meldung trägt der Kunde. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, gilt bei Lieferungen § 377 HGB.

(3) Kein Mangel liegt vor bei Fehlern, die auf Bedienungsfehlern, nicht abgestimmten Eingriffen des Kunden oder Dritter, einer nicht vereinbarten Systemumgebung, späteren Updates von Fremdsoftware, Browsern oder Schnittstellen oder nicht von IT ROOF gelieferten Komponenten beruhen. Gleiches gilt für Schadsoftware, soweit deren Abwehr nicht Gegenstand der Leistung von IT ROOF war.

(4) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verkürzung gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie sowie für Schadensersatzansprüche; für Letztere gilt § 13. Die Vorschriften über den Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben unberührt.

(5) Stellt sich heraus, dass ein gemeldeter Mangel nicht vorliegt oder nicht von IT ROOF zu vertreten ist, kann IT ROOF den Aufwand der Prüfung nach den vereinbarten Sätzen berechnen, wenn der Kunde dies bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen können.

(6) Herstellergarantien gibt IT ROOF an den Kunden weiter; sie begründen keine eigene Garantie von IT ROOF.

§ 13 Haftung

(1) IT ROOF haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet IT ROOF nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung je Schadensfall zusätzlich begrenzt auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrags (bei Festpreis die vereinbarte, bei Abrechnung nach Aufwand die für diesen Auftrag angefallene Netto-Vergütung), bei Dauerverträgen auf die für ein Vertragsjahr vereinbarte Netto-Vergütung (zwölffache Monatspauschale). Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schäden gelten als ein Schadensfall.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Für Schäden durch Angriffe Dritter (z. B. Schadsoftware, Hacking) oder durch Störungen von Diensten Dritter haftet IT ROOF nur, soweit IT ROOF diese durch eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Für Datenverlust gilt ergänzend § 5 Abs. 4.

(7) Schadensersatzansprüche nach Absatz 2 verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.

(8) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von IT ROOF.

(9) Die verschuldensunabhängige Haftung von IT ROOF für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

(10) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieses § 13 nicht verbunden.

§ 14 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

(1) Gelieferte Hardware und sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IT ROOF (§ 449 BGB). Zugriffe Dritter, z. B. Pfändungen, hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

(2) An individuell erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Websites, Software, Skripte, Konfigurationen, Designs, Dokumentationen) erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen. Ausschließliche Rechte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Vergütung über. Bis dahin ist die Nutzung nur widerruflich gestattet. Der Quellcode individuell erstellter Projekte wird mit vollständiger Bezahlung übergeben.

(4) Allgemeines Know-how, vorbestehende und wiederverwendbare Komponenten, Bibliotheken, Vorlagen und Werkzeuge von IT ROOF bleiben bei IT ROOF und dürfen von IT ROOF weiterverwendet werden; der

Kunde erhält daran die für die Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlichen Rechte nach Absatz 2. Open-Source-Bestandteile unterliegen ihren jeweiligen Lizenzbedingungen.

(5) IT ROOF nennt den Kunden nur nach dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz.

(6) Domains registriert IT ROOF im Namen und auf Rechnung des Kunden; der Kunde ist Domaininhaber, IT ROOF wird allenfalls als technischer Ansprechpartner eingetragen. Für die rechtliche Zulässigkeit des Domainnamens, insbesondere im Hinblick auf Marken- und Namensrechte Dritter, ist der Kunde verantwortlich.

§ 15 Vertraulichkeit, Berufsgeheimnisse und Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung, auch über das Vertragsende hinaus. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflicht offenzulegen sind.

(2) **Berufsgeheimnisträger.** Ist der Kunde Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Psychotherapeut), teilt er dies IT ROOF vor Leistungsbeginn mit. IT ROOF hält fremde Geheimnisse, die IT ROOF bei der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen, auch über das Vertragsende hinaus geheim und verschafft sich Kenntnis davon nur, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die Einzelheiten, insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Belehrung über die strafrechtlichen Folgen nach §§ 203, 204 StGB, regelt eine gesonderte Verschwiegenheitsvereinbarung, die die Parteien auf Verlangen des Kunden in Textform schließen.

(3) Soweit IT ROOF personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder darauf zugreifen kann, insbesondere bei Fernwartung, Support, Hosting und Betreuung, schließen die Parteien vor Beginn dieser Tätigkeiten einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Ist ein solcher Vertrag bei Beginn dieser Tätigkeiten nicht geschlossen, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag von IT ROOF in der bei Auftragserteilung unter https://it-roof.com/avv abrufbaren Fassung als vereinbart. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO bleibt der Kunde.

(4) IT ROOF verarbeitet die Kontakt- und Vertragsdaten des Kunden und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO). Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung von IT ROOF.

§ 16 Laufzeit, Kündigung und Preisanpassung

(1) Laufzeit und Kündigungsfristen von Dauerverträgen (z. B. Wartungs-, Betreuungs-, Hosting- und Lizenzverträgen) ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Fehlt eine Regelung, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, Hosting- und Cloud-Leistungen mit einer Frist von 2 Monaten. Für weiterberechnete Lizenzen und Abonnements, die beim Hersteller eine feste Laufzeit haben (z. B. Jahreslizenzen), gilt diese Laufzeit, soweit IT ROOF sie im Angebot angegeben hat und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§§ 314, 626 BGB). Ein wichtiger Grund für IT ROOF liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei Monatspauschalen in Verzug ist, wiederholt trotz Abmahnung gegen Mitwirkungspflichten verstößt oder rechtswidrige Handlungen verlangt, z. B. die Nutzung unlizenzierter Software.

(3) Das Kündigungsrecht des Kunden bei Werkverträgen richtet sich nach § 648 BGB.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

(5) Bei Vertragsende übergibt IT ROOF die vorhandene Systemdokumentation und die Zugangsdaten nach § 6 Abs. 4. Soweit IT ROOF einen Datenverarbeitungsdienst im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) erbringt, insbesondere Hosting- und Cloud-Leistungen, gilt ergänzend: (a) Der Kunde kann mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten in Textform den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene IT-Infrastruktur oder die Löschung seiner Daten verlangen. (b) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt ein Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen; während dieses Zeitraums gilt der Vertrag fort, IT ROOF führt die Leistungen fort und unterstützt den Kunden und von ihm benannte Dritte angemessen. Ist dieser Zeitraum technisch nicht einhaltbar, teilt IT ROOF dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Wechselverlangen begründet mit und nennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmalig verlängern. (c) Exportiert werden alle vom Kunden eingebrachten oder für ihn erzeugten Inhalte und Daten, Datenbanken und zugehörigen Konfigurationen in einem gängigen, maschinenlesbaren Format; ausgenommen sind interne Betriebsdaten der Gesamtinfrastruktur von IT ROOF (z. B. Server-, Sicherheits- und Abrechnungsprotokolle), soweit ihre Herausgabe Geschäftsgeheimnisse von IT ROOF verletzen würde. (d) Im Anschluss an den Übergangszeitraum kann der Kunde seine Daten mindestens 30 Kalendertage abrufen; nach Ablauf dieses Abrufzeitraums löscht IT ROOF die exportierbaren Daten vollständig. (e) Der Vertrag endet mit erfolgreichem Abschluss des Wechsels, bei bloßem Löschverlangen mit Ablauf der Ankündigungsfrist; IT ROOF bestätigt die Beendigung in Textform. (f) Wechselentgelte werden bis zum 11.01.2027 höchstens in Höhe der unmittelbar mit dem Wechsel verbundenen Kosten und ab dem 12.01.2027 nicht erhoben. Die Vergütung für eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt als Entgelt für eine vorzeitige Beendigung unberührt, soweit gesetzlich zulässig. Darüber hinausgehende Unterstützung bei der Übergabe an einen Nachfolger erfolgt nach Aufwand, soweit gesetzlich zulässig. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten richten sich nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

(6) IT ROOF kann Pauschalen und Stundensätze von Dauerverträgen höchstens einmal je 12 Monate, frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsbeginn in Textform nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten von IT ROOF (insbesondere Kosten für eigene Arbeitsleistung und Fremdleistungen, Lizenz-, Infrastruktur- und Versicherungskosten) seit der letzten Preisfestsetzung erhöht haben; die Erhöhung darf den Anteil dieser Kostensteigerung an der Vergütung nicht übersteigen und ist auf die prozentuale Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisfestsetzung zuzüglich 3 Prozentpunkten begrenzt; IT ROOF nennt Gründe und Umfang der Kostensteigerung in der Ankündigung. Sinken diese Kosten, senkt IT ROOF Pauschalen und Stundensätze entsprechend. Der Kunde kann den Vertrag bei jeder Erhöhung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens kündigen; IT ROOF weist in der Ankündigung darauf hin.

(7) Erhöhen Hersteller oder Lieferanten die Preise für weiterberechnete Lizenzen, Abonnements oder Hostingleistungen, kann IT ROOF die Preise mit einer Ankündigung von vier Wochen in Textform um den Betrag anpassen, um den sich die Einstandskosten von IT ROOF erhöht haben, und weist die Ursache nach. Sinken diese Kosten, gibt IT ROOF die Senkung entsprechend weiter. Absatz 6 Satz 3 gilt für Erhöhungen um mehr als 5 % entsprechend.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart oder sich aus der Natur der Leistung (z. B. Vor-Ort-Einsatz) etwas anderes ergibt, der Sitz von IT ROOF.

(3) Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bayreuth. IT ROOF kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(4) Soweit diese AGB die Textform vorsehen, genügt eine E-Mail.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).